

~~Änderung des Bebauungsplans~~
Nr. 25/1 Siegburg-Stallberg,
„Bereich nördlich der Straße Am Tannenhof“

Stadt: Siegburg
Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis
Land: Nordrhein-Westfalen



▪ **Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)**

Stand: 20.07.2022

Auftraggeber:
Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauauf-
sichtsamt
Abteilung Stadtplanung
und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Bearbeitung durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg

Mobil: 01 51 – 6 14 14 28 7

Email: dresdenzweber@t-online.de

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Naturschutzrechtliche Grundlagen	3
3 Grundlagen zur Planung.....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I	9
4.1 Methodik	9
4.2 Ergebnisse.....	13
4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums.....	13
4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens	15
4.2.3 Beschreibung des Vorhabens	26
4.2.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren	26
4.2.5 Vermeidungsmaßnahmen	28
5 Fazit	29
6 Referenzen	30

1 Einleitung

Die Verwaltung der Stadt Siegburg schlägt vor, im Bereich zwischen Kaldauer Straße im Norden und Westen, einem bestehenden Wald im Osten und der Straße Am Tannenhof im Süden, in der Gemarkung Wolsdorf, Flur 2, einen Bebauungsplan aufzustellen (BPlan 25/1), um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen mit Hilfe von entsprechenden Festsetzungen in verträgliche Bahnen zu lenken.

Da es im Zuge baulicher Eingriffe grundsätzlich zu Beeinträchtigungen kommen kann, wodurch Tierarten, die im Plangebiet ihren potenziellen Lebensraum haben, diesen (partiell) verlieren sowie Individuen getötet oder gestört werden können, kann – auch wenn die möglichen Wirkfaktoren zum aktuellen Zeitpunkt im Einzelnen noch nicht bekannt sind – eine artenschutzrechtliche Überprüfung im Sinn einer ASP I in erheblicher Weise dazu beitragen, dass es im Rahmen des beabsichtigten Steuerungsprozesses der städtebaulichen Entwicklung nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten bzw. zur Vermeidung einer Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbote), Nr. 2 (Störungsverbote) und Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) kommt. Dabei sollen die gutachterlich vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen soweit realisierbar sein, dass die Belange des Artenschutzes einer Umsetzung der Planung unter Beachtung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegenstehen.

Das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Wachtberg, wurde mit der Durchführung der Artenschutzprüfung, Stufe I (ASP I) beauftragt. Die Ergebnisse sind in der vorliegenden Ausführung dokumentiert.

2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen

die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4: Beeinträchtigungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

3 Grundlagen zur Planung

Das Plangebiet, das eine Fläche in der Größe von ca. 14.500 qm umfasst, befindet sich inmitten einer geschlossenen Bebauung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern im Stadtteil Stallberg von Siegburg. Im Norden und Osten grenzen – nach einigen Wohngrundstücken und durch Straßen getrennt – ausgedehnte, geschlossene Wälder an, im Süden und Westen weitere Wohngrundstücke, teilweise ebenfalls durch Straßen getrennt. Das Plangebiet hebt sich von der umgebenden Bebauung in besonderer Weise durch teils großflächige Grundstücke mit altem Baumbestand ab. Letzteres gilt vor allem für Bereiche im Südwesten (hier u.a. ein waldartiger Bestand, der sich durch ein eigenständiges Binnenklima auszeichnet) sowie im Osten, aber stellenweise auch für die Gärten in den zentralen Bereichen. Insofern bilden diese Bestandteile der Grundstücke eine wichtige Verbundstruktur zwischen den Siedlungsbereichen und der teilweise umgebenden, naturnahen Waldlandschaft.

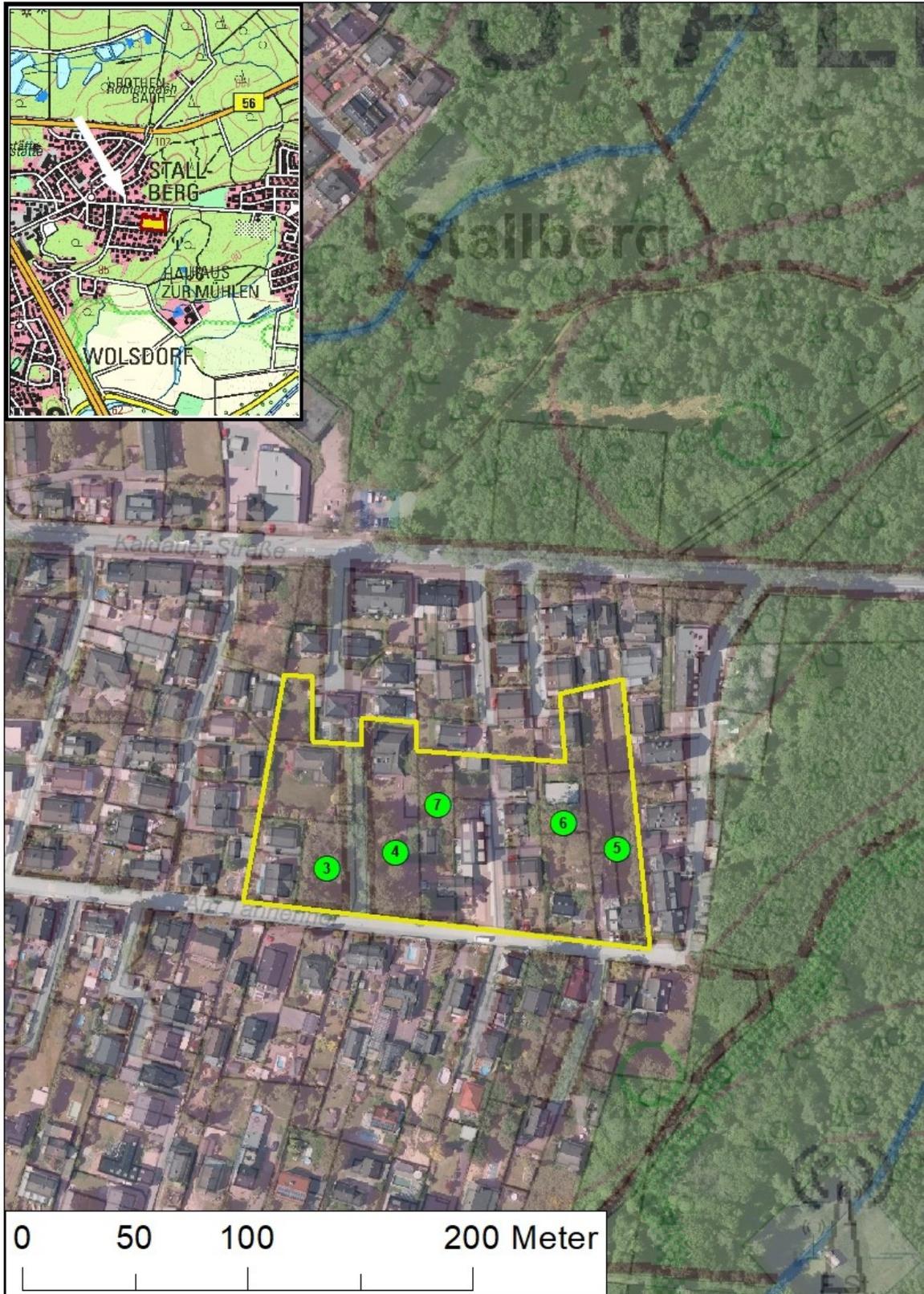


Abb. 1: Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 25/1 im Luftbild (gelb umrandet) mit Angaben zu den wertgebenden Gehölzbeständen (vergleiche nachfolgende Abbildungsnummern). Kartengrundlage online: Geodatendienste der Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW (Zugriff: 08.07.2022).



Abb. 2: Blick vom der Straße „Am Tannenhof“ im Südwesten des Plangebietes nach Norden auf die Zufahrt zum rückwärtig liegenden Grundstück Nr. 25.



Abb. 3: Links (westlich) der Zufahrt zum Grundstück Nr. 25 befindet sich ein unbebautes Grundstück mit einem dichten, waldartigen Baumbestand und hohem Altholzanteil, u.a. mit Berg-Ahorn, Hainbuche und Rotbuche.



Abb. 4: Rechts (östlich) der Zufahrt zum Grundstück Nr. 25 befindet sich ein parkartiges Gartengelände mit mächtigen, alten Bäumen; darunter reichlich Stiel-Eiche, aber auch nicht-standortheimische Rot-Eiche.



Abb. 5: Blick von Südosten auf den Ostrand des Plangebietes, der von einer hochwüchsigen Baumreihe mit Altbäumen begrenzt wird, u.a. aus Stiel-Eiche, aber auch aus nicht standortheimischer Robinie.



Abb. 6: Blick von der Kaldauer Straße aus in südliche Richtung auf hochwüchsige Altbäume, hier Gewöhnliche Esche, welche stellenweise im zentralen Teil des Plangebietes in den Gärten der hinteren Grundstücke wachsen.

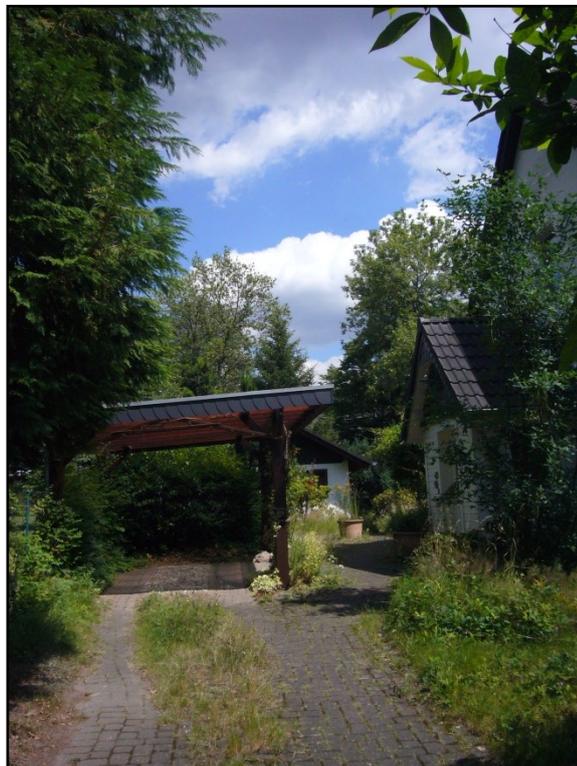


Abb. 7: Blick von der Straße „Am Tannenhof“ nach Norden auf den Baumbestand des rückwärtigen Grundstücks von Nr. 31.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind alle von der Art des Vorhabens abhängigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

4.1 Methodik

Im Allgemeinen

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten im Fall einer Planung bei den Vögeln streng genommen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Zur praxisorientierten Abschichtung des Artenpools hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), eine technisch-wissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, welche als Landesoberbehörde dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV) unterstellt ist und die Landesregierung berät, als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV NRW 2021). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Zu den planungsrelevanten Arten gehören alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse), die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie im Fall von Durchzüglern und Wintergästen alle regelmäßig auftretenden

den Arten. Sporadisch auftretende Zuwanderer oder Irrgäste, die derzeit als verschollen oder ausgestorben gelten, werden dagegen nicht betrachtet. Regelmäßige Zuwanderer, die reproduzierende Populationen ausbilden könnten, sind jedoch zu berücksichtigen.

Ferner werden als planungsrelevante Arten unter den Europäischen Vogelarten die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (z.B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten), Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle streng geschützten Vogelarten und alle Arten der landesweiten Roten Liste sowie Koloniebrüter definiert.

Alle übrigen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird. Natürlich gilt auch für diese Arten das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungsverbot, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser Arten aufgrund von deren Ausweichmöglichkeiten in Lebensräume mit ausreichender Eignung in der nahen Umgebung nicht zu erwarten ist. Hinsichtlich des Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhstätten sind allerdings diejenigen Arten ausgenommen, die ausdauernde Niststätten besitzen, insbesondere Spechte (Höhlen) und Greifvögel (Horste).

Dennoch besteht in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer nicht planungsrelevanten Art entgegen der Regelfallvermutung erfüllt werden, so dass eine entsprechende Berücksichtigung dieser Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten ist. Dies kann z.B. für Arten zutreffen, die eine bedeutende lokale Population mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planungsgebietes besitzen.

Im Speziellen

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Plangebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde anhand der spezifischen Ausprägung des Gebietes eine Einschätzung vorgenommen, inwiefern die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Plangebiet vorfindet.

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung möglicher Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren, die im zwar Einzelnen zum aktuellen Zeitpunkt nicht genau bekannt sind, jedoch sehr deutlich auf eine Beseitigung von Gehölzen im Zuge möglicher Bauverdichtungen zielen, dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten geschützten Arten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich und dessen Lebensraumausstattung kann allgemein davon ausgegangen werden, dass dazu keine flächenbezogenen Daten behördlich bekannt sind, weder bei den Landschaftsbehörden oder beim ehrenamtlichen Naturschutz, noch bei den Biologischen Stationen. Daher wurde hier auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine entsprechende Abfrage bei den genannten Stellen verzichtet.

Zur Verschaffung eines Überblicks der vorhandenen Lebensraumtypen und als Grundlage für die Bewertung möglicher Habitate fand am 05.07.2022 eine Begehung des Plangebietes statt. Dabei wurde auf eine tiefergehende Untersuchung der Gebäude und Gehölze bezüglich des Vorhandenseins von ausdauernden Nist- und Ruhestätten von Vögeln (Spechthöhlen und Greifvogelhorste) sowie von Quartierpotentialen für Fledermäuse (Baumhöhlen und lose Borke) aufgrund der unzureichenden Zugänglichkeit der Gebäude bzw. der dichten Belaubung der Gehölze verzichtet. Dies muss zu einem späteren, geeigneten Zeitpunkt nachgeholt werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Termin am 05.07.2022 mit Blick auf die Brutvogelfauna unter Zuhilfenahme eines leistungsstarken Fernglases sowie eines geschulten Gehörs zwar vormittags bei geeigneten Wetterbedingungen stattfand (trocken, 20-25 °C Lufttemperatur, geringer Wind, geringe Bewölkung), also unter Tagesbedingungen, bei denen allgemein mit den höchsten Aktivitäten von Vögeln gerechnet werden kann. Jedoch ist der Höhepunkt der vogelbrutzeitlichen Aktivitäten zu dieser Jahreszeit längst überschritten, so dass die allgemeinen Nachweismöglichkeiten im Rahmen einer einzelnen orientierenden Begehung von vornherein sehr eingeschränkt sind. Dementsprechend ist es auch nicht verwunderlich, dass Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht registriert wurden, so dass die prognostischen Aussagen zur möglichen Betroffenheit dieser Arten im Rahmen der hier vorgelegten ASP I diesbezüglich nicht weiter gestützt werden können.

4.2 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert.

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Auswertung des Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ hat ergeben, dass insgesamt 51 planungsrelevante Arten für den Messischblatt-Quadranten 5109.3 (Lohmar) benannt werden, auf dem sich das Plangebiet befindet. Unter Berücksichtigung der im Fokus stehenden Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“ sowie „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ reduziert sich die Gesamtartenzahl auf 37 (Angaben in Klammern). Diese Arten verteilen sich auf folgende Taxa:

- Säugetiere: 4 (4)
- Vogelarten: 46 (32)
- Reptilienarten 1 (1)

Die 51 bzw. 37 planungsrelevanten Arten, die letztlich für das Planungsgebiet beachtlich sind, werden in Tabelle 1 aufgelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt-Quadranten 5109.3

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den beiden hier im Fokus stehenden Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen.

Art		Status	Wälder mittl. Standorte	Gärten
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Säugetiere				
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	v	Na	Na
Großes Mausohr	Myotis myotis	v	Na	(Na)
Abendsegler	Nyctalus noctula	v	Na	Na
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	v	Na	Na
Vögel				
Habicht	Accipiter gentilis	BV	(FoRu)	Na
Sperber	Accipiter nisus	BV	(FoRu)	Na
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	BV		
Feldlerche	Alauda arvensis	BV		
Eisvogel	Alcedo atthis	BV		(Na)
Krickente	Anas crecca	BV		
Wiesenpieper	Anthus pratensis	BV	(FoRu)	
Baumpieper	Anthus trivialis	BV	(FoRu)	
Graureiher	Ardea cinerea	BV	(FoRu)	Na
Waldohreule	Asio otus	BV	Na	Na
Mäusebussard	Buteo buteo	BV	(FoRu)	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	BV		
Bluthänfling	Carduelis cannabina	BV		(FoRu), (Na)
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	BV		
Kuckuck	Cuculus canorus	BV	(Na)	(Na)
Mehlschwalbe	Delichon urbica	BV		Na
Mittelspecht	Dendrocopos medius	BV	Na	
Kleinspecht	Dryobates minor	BV	Na	Na
Schwarzspecht	Dryocopus martius	BV	Na	
Baumfalke	Falco subbuteo	BV	(FoRu)	
Turmfalke	Falco tinnunculus	BV		Na
Kranich	Grus grus	BV		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	BV		Na
Wendehals	Jynx torquilla	BV		(Na)
Neuntöter	Lanius collurio	BV		
Feldschwirl	Locustella naevia	BV		
Heidelerche	Lullula arborea	BV		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BV	FoRu	FoRu
Schwarzmilan	Milvus migrans	BV	(FoRu)	
Rotmilan	Milvus milvus	BV	(FoRu)	
Pirol	Oriolus oriolus	BV	FoRu	(FoRu)
Wespenbussard	Pernis apivorus	BV	Na	
Kormoran	Phalacrocorax carbo	BV		
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	BV	FoRu	FoRu
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	BV	FoRu!	
Grauspecht	Picus canus	BV	Na	
Wasserralle	Rallus aquaticus	BV		
Uferschwalbe	Riparia riparia	BV		
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	BV		
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	BV	FoRu!	
Girlitz	Serinus serinus	BV		FoRu!, Na
Turteltaube	Streptopelia turtur	BV	FoRu	(Na)
Waldkauz	Strix aluco	BV	Na	Na
Star	Sturnus vulgaris	BV		Na
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	BV		
Schleiereule	Tyto alba	BV		Na
Reptilien				
Zauneidechse	Lacerta agilis	v	(FoRu)	(FoRu)

Es bedeuten:

Status:	BV	Brutvogel
	FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
	(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	RV	Rastvogel
	v	Vorkommen
	WG	Wintergast

4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens

Aus der nachfolgenden Beschreibung der potenziell betroffenen Arten wird die mögliche Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für diese deutlich. Zu den Ausführungen vergleiche auch die Artbeschreibungen des LANUV NRW (2022).

Säugetiere

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 qm. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Die Art gilt als ausgesprochen quartiertreu und kann in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Das Plangebiet besitzt keine Habitateignung als bevorzugtes und damit essentielles Jagdgebiet für die Wasserfledermaus. Jedoch kann das Vorhandensein von Quartierstandorten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher sind entsprechende Nachuntersuchungen erforderlich, um das vorhabenbedingte Beeinträchtigungspotenzial der Art ausreichend beurteilen zu können.

Das **Große Mausohr** ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten, vor allem Laufkäfer, direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20 bis 300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen und Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück.

Das Plangebiet besitzt keine Habitateignung als bevorzugtes und damit essentielles Jagdgebiet für das Große Mausohr. Jedoch kann das Vorhandensein von Quartierstandorten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher sind entsprechende Nachuntersuchungen erforderlich, um das vorhabenbedingte Beeinträchtigungspotenzial der Art ausreichend beurteilen zu können.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

Das Plangebiet besitzt keine Habitateignung als bevorzugtes und damit essentielles Jagdgebiet für den Abendsegler. Jedoch kann das Vorhandensein von Quartierstandorten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher sind entsprechende Nachuntersuchungen erforderlich, um das vorhabenbedingte Beeinträchtigungspotenzial der Art ausreichend beurteilen zu können.

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang

von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere z.T. in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Die Art gilt als quartiertreu und kann in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Das Plangebiet besitzt keine Habitateignung als bevorzugtes und damit essentielles Jagdgebiet für die Zwergfledermaus. Jedoch kann das Vorhandensein von Quartierstandorten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher sind entsprechende Nachuntersuchungen erforderlich, um das vorhabenbedingte Beeinträchtigungspotenzial der Art ausreichend beurteilen zu können.

Vögel

Für einen großen Teil der für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten können die beiden im Plangebiet auftretenden und im Fokus stehenden Lebensraumtypen ausschließlich als Nahrungshabitat oder potenzielles Nahrungshabitat ohne essentielle Bedeutung fungieren. Dies betrifft Eisvogel, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauschwalbe, Wendehals, Wespenbussard, Grauspecht, Waldkauz, Star und Schleiereule. Bei den übrigen Arten kann zumindest einer der beiden

Biotypen auch eine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte übernehmen. Auch in diesen Fällen besitzt das Plangebiet keine essentielle Funktion als bevorzugtes Nahrungshabitat. Insofern können potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf die mögliche Funktion des Plangebietes als essentieller Nahrungslebensraum bei sämtlichen Vogelarten von vornherein ausgeschlossen werden.

Eine nähere Betrachtung verdienen daher nur diejenigen Vogelarten, bei denen das Plangebiet eine potenzielle Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzen kann. Diese Arten werden nachfolgend ausführlicher behandelt.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 qkm beanspruchen. Als wendiger Deckungsjäger steuert der Habicht seine Beute meist aus niedrigem Anflug an, verfolgt diese aber nur selten über längere Zeit. Als Nahrung erbeutet das Weibchen großenteils kleine bis mittelgroße Vögel, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen mit abnehmender Häufigkeit Eichelhäher, Drosseln und Stare.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für den Habicht als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Sperber** lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt die Art auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 qkm beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen, vor allem in dichten Fichtenparzellen, mit ausreichender Deckung und freien Anflugmöglichkeiten. Hier wird das Nest in 4 bis 18 m Höhe ange-

legt. Die Nahrung besteht zu 90 % aus Singvögeln (hauptsächlich Sperlinge, Finken, Drosseln).

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für den Sperber als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem Insekten und deren Larven sowie Spinnen. Während des Winterhalbjahres werden auch kleine Würmer, Schnecken und Sämereien gefressen.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für den Wiesenpieper als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für den Baumpieper als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und

Gewässern kombiniert sind. Die Art ist ein Koloniebrüter, der seine Nester auf Bäumen (vor allem Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegt. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Die Nahrung des Graureihers besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateverfügung für den Graureiher als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt die Art Offenlandbereiche mit kurzer, lückiger Vegetation in der weiteren Umgebung des Horstes.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateverfügung für den Mäusebussard als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In Nordrhein-Westfalen sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Nahrung besteht aus pflanzlichen Komponenten, wie Sämereien.

Das Plangebiet besitzt eine potenzielle Habitateverfügung für den Bluthänfling als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen möglich sind.

Der **Baumfalke** besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige

Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln, vor allem Schwalben und Feldlerchen, sowie aus Insekten, insbesondere Libellen, Käfer und Schmetterlinge, die alle im Flug erbeutet werden.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für den Baumfalken als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über zehn Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Die Nahrung besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern, im Spätsommer auch aus Beeren und Samen.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für die Nachtigall als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Die Nahrung der Art besteht vor allem aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Daneben werden Kleinsäuger und Vögel (meist Jungtiere) erbeutet. Gerne nutzt der Schwarzmilan Aas und schmarotzt bisweilen auch bei anderen Vogelarten.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für den Schwarzmilan als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 qkm beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Die Art gilt als ausgesprochen reviertreu und nutzt alte Horste oftmals über viele Jahre. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden. Bisweilen schmarotzt die Art auch bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen).

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für den Rotmilan als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Der Pirol frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven. Im Sommer nimmt er auch fleischige Früchte und Beeren. Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für den Pirol als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt die Art Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem aus Insekten und Spinnen. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitataignung für den Gartenrotschwanz als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, vor allem in Buchenwäldern. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen. Im Herbst werden gelegentlich auch Beeren gefressen.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitataignung für den Waldlaubsänger als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Die **Waldschnepfe** ist ein scheuer Einzelgänger, der sich am Tag versteckt und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv wird. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitataignung für die Waldschnepfe als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, das in Nordrhein-Westfalen nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet der Girlitz in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen.

Das Plangebiet besitzt eine potenzielle Habitateignung für den Girlitz als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen möglich sind.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Art eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, ausgedehnte Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefersamen.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für die Turteltaube als Brutvogel, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Reptilien

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halb-

trocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Felldrains und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für die Zauneidechse, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen jeglicher Art.

4.2.3 Beschreibung des Vorhabens

Das Ziel, die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen mit Hilfe von entsprechenden Festsetzungen in verträgliche Bahnen zu lenken, wird in erster Linie durch Verzicht auf eine weitere bauliche Verdichtung umsetzbar sein. Dies bedeutet den Schutz und Erhalt insbesondere des waldartigen Baumbestands im Südwesten des Plangebietes sowie der zahlreichen Altbäume in dessen Gärten.

4.2.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Mit der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird allgemein ermittelt, inwieweit die mit einer vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme und einer Beseitigung von vorhandenen Lebensräumen in Verbindung stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten werden dabei im Hinblick auf die Wirkfaktoren überprüft, mit dem Ziel einer Prognose, inwieweit gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird. Dabei sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren mit einzubeziehen. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.

Da die potenziellen Wirkfaktoren, die im Zuge einer Wohnbauverdichtung im vorliegenden Fall nicht genau bekannt sind, können hier insgesamt nur recht allgemeine

Aussagen zu möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vorgenommen werden.

Baufeldfreimachung / Erdarbeiten

Im Zuge einer Wohnbauverdichtung kommt es zu einer potenziellen Beseitigung vorhandener Baumbestände, so dass vorhandene Lebensräume in Anspruch genommen werden.

Die Prüfung der Vorkommenswahrscheinlichkeit hat ergeben, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen ist. Durch die Beseitigung von Bäumen können die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler und Zwergfledermaus betroffen sein, ebenso wie diejenigen der beiden Vogelarten Bluthänfling und Girlitz.

Indes löst der potenzielle Verlust von Nahrungslebensräumen, der in einigen Fällen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, bei keiner der planungsrelevanten Arten im vorliegenden Fall Betroffenheiten aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population führen. Denn es handelt sich in keinem Fall um essentielle Jagdhabitats, und geeignete, artspezifische Ausweichflächen stehen in der nahen Umgebung in ausreichender Weise zur Verfügung.

Akustische und/oder visuelle Störungen

Akustische und/oder visuelle Störungen, die bei den planungsrelevanten Arten während der Bauphase oder betriebsbedingt zu potenziellen Störungen durch Lärm und/oder Bewegungen führen können, so dass artspezifische Fluchtdistanzen von Tieren unterschritten werden, können von vornherein ausgeschlossen werden. Denn, ungeachtet der Tatsache, dass nachweislich keine entsprechenden Arten betroffen sind, erreichen sie grundsätzlich kein erhebliches Ausmaß und weichen weder in ihrer Art und Weise wesentlich von denjenigen ab, die durch die Vorbelastungen der an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen bereits ausgelöst werden, noch ist zu erwarten, dass durch mögliche Summation Effekte entstehen, die eine erhebliche Mehrbelastung für diesbezüglich möglicherweise sensible Tierarten darstellen.

Erschütterungen

Erschütterungen, die bei den Arbeiten temporär zu Störungen planungsrelevanter Tierarten führen können, so dass es zu Beunruhigungen kommt mit der Folge eines möglichen Verlassens angestammter Lebensräume, können ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden. Denn auch in diesem Fall erreichen sie, ungeachtet der Tatsache, dass nachweislich keine entsprechenden Arten betroffen sind, grundsätzlich kein erhebliches Ausmaß.

4.2.5 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Der Begriff Vermeidung besitzt im Artenschutzrecht eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, wodurch die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand einer lokalen Population gesichert wird. Die Möglichkeiten der Vermeidung bestehen im Allgemeinen aus einer Bauzeitenbeschränkung und/oder aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus kann auch die Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens geprüft werden (Alternative).

Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass bedeutsame Beeinträchtigungen für die meisten planungsrelevanten Arten von vornherein ausgeschlossen werden können. Daher sind in diesen Fällen keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG notwendig.

Bei einer Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist allerdings grundsätzlich zu beachten, dass es zur Vermeidung möglicher baubedingter Tötungen und Störungen von Mitgliedern dieser Artengruppe sowie auch von nicht planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 39 BNatSchG grundsätzlich untersagt ist, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel, die vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres dauert, abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

5 Fazit

Für die geplante Aufstellung eines Bebauungsplans in Siegburg-Stallberg für den Bereich zwischen Kaldauer Straße im Norden und Westen, einem bestehenden Wald im Osten und der Straße Am Tannenhof im Süden, in der Gemarkung Wolsdorf, Flur 2 (BPlan 25/1), wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf der Grundlage einer orientierenden Begehung am 05.07.2022 wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Daraufhin wurden 37 planungsrelevante Arten ermittelt, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt, jedoch nur in wenigen Fällen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dies gilt für die Fledermausarten sowie mit Bluthänfling und Girlitz ebenso für zwei Vogelarten. In den meisten anderen Fällen sind keine entsprechend geeigneten Habitatstrukturen vorhanden oder es besteht „nur“ eine potenzielle Betroffenheit des Nahrungslebensraumes, allerdings ohne dass diesem eine essentielle artspezifische Bedeutung zuzuordnen wäre.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind damit für die meisten planungsrelevanten Arten keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG notwendig. Allerdings muss die mögliche Betroffenheit der Fledermäuse sowie der beiden vorstehend genannten Vogelarten noch zu einem geeigneten Zeitpunkt (z.B. nach dem allgemeinen Laubfall bzw. zu Beginn der allgemeinen Vogelbrutzeit) in einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) überprüft werden.

Im Fall einer Betroffenheit ist davon auszugehen, dass sowohl für Fledermäuse als auch für Bluthänfling und Girlitz unter den Vögeln wirksame Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) getroffen werden können.

Unabhängig von der hier vorgenommenen, eher geringen artenschutzfachlichen Bewertung des Plangebietes, besitzt dieses aufgrund des vorhandenen waldartigen Gehölzbestands sowie des hohen Anteils an Altbäumen in den Gärten neben einer wichtigen Funktion für das Lokalklima eine besondere funktionale Bedeutung aus tierökologischer Sicht als Refugium (Rückzugsraum) für Fledermäuse und Vogelarten im Siedlungsbereich, auch über die vorstehend genannten Arten hinaus. Daher empfiehlt es sich, den Baumbestand als wichtige Verbund- und Vernetzungsstrukturen unbedingt zu erhalten.

6 Referenzen

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2021).

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

(Zugriff: 08.07.2022)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2022): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

(Zugriff: 08.07.2022)